



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Vergaberecht

zur Konsultation der EU-Kommission betreffend die
Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher
Aufträge

Stellungnahme Nr.: 6/2026

Berlin, im Januar 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Hanau (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Nicola Ohrtmann, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Marius Raabe, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Stickler, Leipzig
- Rechtsanwalt Bernhard Stolz, München
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Vetter, Stuttgart

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Tim Sander, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Catharina Rabenschlag, Referentin, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle Brüssel

- Rechtsanwältin Eva Schriever, Geschäftsführerin, Brüssel
- André Kutschmann, Referent, Brüssel

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Einführung

Die Europäische Kommission bereitet derzeit eine Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien vor. Zur Vorbereitung und im Anschluss an die Evaluierung der bestehenden Richtlinien führt die Kommission eine öffentliche Konsultation durch und hat dazu einen Fragebogen übermittelt.

Der Deutsche Anwaltverein hat sich bereits mit der [Stellungnahme 8/25](#) zur Evaluierung der Richtlinien geäußert. Auf die in dieser Stellungnahme formulierten Anregungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung wird verwiesen. Ergänzend nimmt der Deutsche Anwaltverein nun zu den in der Konsultation aufgeworfenen Themenkomplexen zusammenfassend Stellung.

I. Vereinfachung der Vorschriften

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass sich die Europäische Kommission im Rahmen einer Konsultation der Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien widmet. Im Rahmen dieser Konsultation greift die EU-Kommission auch zahlreiche Anregungen aus der Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins von März 2025 ([8/25](#)) auf. Der Deutsche Anwaltverein ist der Auffassung, dass sich die im Jahr 2014 überarbeiteten Richtlinien in der Praxis bewährt haben. Trotz allem werden vielfach sowohl von öffentlichen Auftraggebern wie von Wirtschaftsteilnehmern die Regelungsdichte der Richtlinien, die teilweise bis ins kleinste Detail geht, und die fehlende Flexibilität kritisiert.

Dabei ist sich der Deutsche Anwaltverein bewusst, dass es kaum Vorschriften der Vergaberichtlinien gibt, die nicht aus guten, nachvollziehbaren Gründen erlassen wurden. Die Schwierigkeit besteht jedoch in der Komplexität und der Vielzahl der Regelungen sowie deren Detaillierungsgrad. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins würde sich hier ein mutiger Verzicht auf Detailvorschriften empfehlen, um den Auftraggebern und den Bietern bei Erstellung ihrer Angebote einen größeren Spielraum zu geben und die Zahl der rechtlichen Auseinandersetzungen zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund hält es der Deutsche Anwaltverein für kritisch, dass der Fragebogen, den die Kommission erstellt hat, teilweise in eine gegenteilige Richtung zielt. Hier wird an zahlreichen Stellen abgefragt, welche zusätzlichen zwingenden Regelungen eingeführt werden sollten, die die Spielräume der Auftraggeber bei Festlegung des Leistungsgegenstands und bei der Gestaltung des Vergabeverfahrens weiter beschränken würden. Derartige Regelungen würden das Gegenteil der beabsichtigten Flexibilisierung bewirken und das Vergaberecht zusätzlich verkomplizieren und zu zusätzlichen rechtlichen Auseinandersetzungen führen.

Ein Ansatz zur Vereinfachung der Regelungen könnte sein, ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (Art. 29 und Art. 26 Abs. 4 Richtlinie 2014/24/EU) – in Übereinstimmung mit Art. XII Agreement on Government Procurement (GPA) – stets für zulässig zu erklären. Dies würde der Rechtslage im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG entsprechen (Art. 44 Abs. 2 dieser Richtlinie). Die Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ist einer der wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden genannten Richtlinien. Sollte im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb stets zulässig sein, könnte darüber nachgedacht werden, die Richtlinie 2014/25/EU komplett aufzuheben bzw. in die Richtlinie 2014/24/EU zu integrieren. Lediglich einige wenige Vorschriften, die Besonderheiten der Auftraggeber betreffen, welche der Richtlinie 2014/25/EU unterfallen, z. B. die

spezifischen Inhouse-Regelungen (Art. 29 und 30 der Richtlinie 2014/25/EU), müssten beibehalten und in die Richtlinie 2014/24/EU übernommen werden. Bisherige sektorenspezifische Regelungen, die sich bewährt haben, sollten in die allgemeine Richtlinie übernommen werden, wie beispielsweise die Möglichkeit der Einrichtung von Qualifizierungssystemen (Art. 77 der Richtlinie 2014/25/EU).

II. Digitalisierung und Transparenz (E-Vergabe-Dienste)

Der Deutsche Anwaltverein bekräftigt seine bereits in der Stellungnahme von März 2025 ([8/25, S. 5](#)) vertretene Auffassung, dass die Vielzahl der elektronischen Vergabeplattformen ein Hindernis für den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zu den Beschaffungsmärkten darstellt und unnötigen bürokratischen Aufwand bedeutet. Es sollte sichergestellt werden, dass Wirtschaftsteilnehmer dasselbe unternehmensbezogene Benutzerkonto für den Zugang zu allen von öffentlichen Auftraggebern für die Abwicklung der Verfahren genutzten E-Vergabeplattformen nutzen können, welches auch Benachrichtigungen über auf der jeweiligen Plattform vorliegende Nachrichten vermittelt. Ein zentraler EU-Dienst sollte sich aber auch auf diese Funktion beschränken. Denn der Wettbewerb der Anbieter von E-Vergabeplattformen sollte erhalten bleiben. Den Mitgliedstaaten sollte allerdings gestattet sein, technische Vorgaben zur Vereinheitlichung des Prozesses der Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen auf den Plattformen zu machen.

III. Beschaffungsautonomie stärken

Der Fragebogen der EU-Kommission enthält eine Fülle von Vorschlägen, die die Auftraggeber anhalten sollen, ökologische, soziale und innovative Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern. Die Evaluierung habe ergeben, dass die öffentlichen Auftraggeber die rechtlich bestehenden Möglichkeiten nicht „systematisch“ nutzen.

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich dafür aus, die Entscheidungsfreiheit der Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht noch stärker einzuschränken als dies bisher bereits der Fall ist. Das Vergaberecht dient der

Regelung einer großen Bandbreite unterschiedlichster Beschaffungsgegenstände, von dem schlichten Materialeinkauf über standardisierte Dienstleistungen bis hin zur Planung und dem Bau komplexer Infrastrukturprojekte. Die Auftragsgegenstände und die konkreten Zielsetzungen einer Beschaffung sind so unterschiedlich, dass sich eine Verpflichtung zur „systematischen“ Nutzung bestimmter Instrumente zur Förderung umweltorientierter, sozialer und innovationsfördernder Vergaben verbietet. Die Vorgaben des europäischen Vergaberechts sollten sich auf die verfahrensrechtlich notwendigen Regelungen zur Gewährleistung eines fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens konzentrieren. Denn das Vergaberecht ist Verfahrensrecht. Was beschafft werden soll, ist eine dem Vergabeverfahren vorgelagerte Frage. Die Regelung des Gegenstands der Beschaffung sollte ebenso wie eine verbindliche Regelung zur Förderung bestimmter Aspekte dem jeweiligen – europäischen oder nationalen – Fachrecht vorbehalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Deutsche Anwaltverein gegen Vorgaben für die Leistungsbeschreibung und auch gegen Vorgaben für die verbindliche Berücksichtigung bestimmter Kriterien bei der Angebotswertung im Rahmen der Vergaberichtlinien aus. Insbesondere wird eine Verpflichtung zur Anwendung sog. qualitativer Zuschlagskriterien abgelehnt. Soweit der europäische Gesetzgeber es für notwendig hält, Vorgaben für die ausschließliche oder bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Güter und Dienstleistungen unter umweltpolitischen oder sozialen Aspekten zu machen, sollten diese Vorgaben im jeweiligen Fachrecht erfolgen, nicht aber im Verfahrensrecht der europäischen Vergaberichtlinien. Der Deutsche Anwaltverein sieht keine Notwendigkeit, in den Vergaberichtlinien weitergehende Vorgaben für die nachhaltige oder soziale Beschaffung zu machen oder eine sog. innovationsfördernde Vergabe verbindlich vorzuschreiben. Das Vergabeverfahrensrecht sollte es wie bisher ermöglichen, dass der Auftraggeber entsprechende Anforderungen erfüllt, soweit er diese für notwendig hält, ihm diese aber nicht verpflichtend auferlegen.

Diese Maßgaben gelten auch hinsichtlich der Frage nach Instrumenten zur Durchsetzung des Vorrangs europäischer Beschaffung und zum Ausschluss oder zur Ungleichbehandlung von Anbietern aus Drittstaaten (im Fragebogen unter der

Überschrift „Made in Europe“ gelistet). Es sollte differenziert im Einzelfall entschieden werden, ob im Interesse des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit auf solche Instrumente verzichtet oder ob sie im Gegenteil etwa im Interesse der Versorgungssicherheit genutzt werden sollten. Diese Entscheidung sollte von den dafür zuständigen Behörden, in Ermangelung einer verbindlichen Vorgabe durch den Auftraggeber im Einzelfall, nicht aber generalisierend in den Vergaberichtlinien getroffen werden. Die Richtlinien sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH lediglich klarstellen, dass sie einer solchen Entscheidung des Auftraggebers nicht entgegenstehen.

Verteiler

Europa

Europäische Kommission

Europäisches Parlament

- Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Vertreter der Freien Berufe in Brüssel (BFB)

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in Brüssel

Deutscher Landkreistag (Europabüro)

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) in Brüssel

Deutschland

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag

Deutscher Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Deutscher Baugerichtstag e.V.

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.
Institut für Baurecht Freiburg im Breisgau e.V.
Forum Vergabe e.V.
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Richterbund e.V.
Neue Richtervereinigung (NRV)
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR)
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht im DAV

Presse

Vergaberecht – Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht
Verwaltungsblätter für Baden Württemberg (VBIBW)
VPR – Vergabepaxis- & -recht
NZBau - Neue Zeitschrift für Bau- und Vergaberecht
IBR Immobilien- und Baurecht
Redaktion NVwZ
Redaktion NJW